



Strafrechtliche Betrachtung:

What the fuck is „Containern“?

jb Lebensmittelverschwendung ist in aller Munde. Für alle, die sich die weggeworfenen Lebensmittel holen und davon leben, gilt das sogar wörtlich. Diskutiert werden die mit dem Wegwerfen verbundenen Umweltschäden und Folgen für die Ernährung von Menschen. Nur selten steht die rechtliche Frage im Mittelpunkt, warum das deutsche Strafrecht, welches größtenteils noch aus dem Deutschen Reich stammt, die Rettung solch wertvollen Mülls eigentlich unter Strafe stellt. Ausnahmen sind einige Gerichtsverfahren, die gegen sogenannte „Containerer_innen“ angestrengt werden – mitunter von den Supermärkten selbst oder von der Staatsanwaltschaft, die in der Bekämpfung der Lebensmittelrettung ein öffentliches Interesse wittert.

Vorwurf: Diebstahl

Juristisch wird Containern oft als Diebstahl von Waren im Wert von 0 € gewertet. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Müll als „fremde Sache“ gewertet wird. Denn der Paragraph 242 des Strafgesetzbuch lautet: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Was oft übersehen wird: Für weggeworfene Lebensmittel dürfte dieser Paragraph gar nicht zutreffen. Denn wenn ein_e bisherige_r Eigentümer_in die Sache aufgibt, so wäre es keine „fremde Sache“ mehr, sondern müsste als „herrenlose Sache“ angesehen werden. Die wiederum könnte sich jedermann legal aneignen. Im Moment des Zugriffs würde die auffindende Person dann neue_r Eigentümer_in. Das regelt das Bürgerliche Gesetzbuch in den Paragraphen 958f: „Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt“ und „Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache“.

Es gibt sogar Stimmen aus den Supermarktketten selbst, die in diese Richtung gehen und damit durch eigene Aussage, das Eigentum mit dem Wegwerfen aufzugeben, den Diebstahlsparagraphen weiter untergraben. Interessant ist z.B. eine Äußerung eines Supermarktes im Rahmen eines Strafverfahrens in Gießen, in der dieser sich gegen den Prozess aussprach und argumentierte, dass „Containern“ ja gar keine Straftat sei. Aus dem Schreiben der von tegut beauftragten Anwaltskanzlei Weiss/Walter/Fischer-Zernin vom 30.12.2015: „Diesbezüglich weisen wir nochmals auf die Strafverfolgungshindernisse nach § 123 Abs. 2 StGB sowie §§ 242, 248a StGB hin. Unsere Mandantin stellte als (vermeintlich) Verletzte keinen Strafantrag, da ein Interesse an einer Strafverfolgung nicht besteht. Ungeachtet dessen ist die Strafbarkeit des Containerns nach § 242 StGB ohnehin fraglich [vgl. Verghe, DLR 2014, 412 ff., beigefügt als Anlage]. Auch geht die Wirkung der Straftat - läge sie denn vor, was zweifelhaft ist - nicht über den Rechtskreis der (vermeintlich) Verletzten hinaus, sodass auch ein öffentliches Interesse

an einer Strafverfolgung nicht ersichtlich ist“. In der Schweiz, dessen Recht dem deutschen ähnlich ist, wird die Rechtslage schon länger so eingeschätzt. Laut Wikipedia sagte Markus Melzel, Sprecher der Basler Staatsanwaltschaft: „Was weggeworfen wird und nicht für Dritte bestimmt ist, gehört niemandem mehr. Wenn man nicht über einen Zaun steigen oder ein Schloss aufbrechen muss, um an die Waren heranzukommen, dann ist gegen das Containern nichts einzuwenden.“

Im konkreten Gießener Fall musste die Staatsanwaltschaft den Diebstahlsvorwurf fallen lassen und durch einen absurden Ersatzvorwurf ersetzen, der allerdings auch als Freispruch endete wird. Martin Kaul berichtete vorab in der taz unter dem Titel „Das ist doch kein Diebstahl“ (taz am 24.5.2016), noch umfangreicher die Gießener Allgemeine am 1.6.2016 (siehe auch www.alltagsalternative.de.vu).



Ein Blick in die damaligen Container der tegut-Zentrale in Gießen/Neustädter Tor. Vor allem edle Fertigprodukte. Inzwischen hat die Firma die Container eingeschlossen.

Nachrichten „Umweltschutz von unten“

Brexit-Abstimmung: ein Desaster für britische Umweltgruppen

Das Votum zugunsten eines EU-Austritts Großbritanniens ist ein herber Rückschlag für britische Umweltschützer. Denn den EU-Regulierungen ist es zu verdanken, dass Luft, Wasser und Strände sauberer wurden und die Tierwelt geschützt wurde. Die EU hat Großbritannien von seinem ehemaligen Ruf als „dreckiger Mann“ Europas befreit. Nun droht dem Land ein ökologischer Rückschritt, da es sich wahrscheinlich gegenüber dem Gentech-Anbau öffnen und Pestizide zulassen wird, deren Einsatz in der EU verboten oder eingeschränkt ist. Hierzu gehören unter anderem die für Bienen gefährlichen Neonikotinoide. Der Umweltjournalist George Monbiot beschreibt die EU als einen „Sumpf der Mächenschaften“, in dem Lobbyismus und unzulässige Einflussnahme auf der Tagesordnung stehen. Dennoch gehe es in der EU geradezu sauber zu im Vergleich zu dem, was Großbritannien nach dem Brexit drohe: die Abgabe seiner Souveränität an die USA und der Ausverkauf seiner Interessen an multinationale Konzerne.

Kritik nachhaltigen Konsums als Film

„Konsumkritik-Kritik“, so heißt ein aktueller Vortrag von Jörg Bergstedt. Jetzt ist er, unterlegt mit Bildern, als Mitschnitt einer Veranstaltung am 11. Juli 2016 in Fulda im Internet anzuschauen. Die dortige Beschreibung lautet: „Die Welt verbessern durch Einkaufen? Geht das? Oder ist das Anfeuern zum nachhaltigen Konsum ein billiger Trick der Herrschenden, uns ein gutes Gefühl vorzugaukeln, während wir unser Geld denen geben, die die Produktionsmittel besitzen?“ Link: <https://youtu.be/Ub5dlYJywP8>. Mehr Informationen zum Thema finden sich unter www.konsumkritik-kritik.de.vu. Das Buchlein „Konsumkritik-Kritik“ aus dem Seitenhieb-Verlag (www.seitenhieb.info) ist über den Buchhandel und www.aktionsversand.de.vu zu beziehen.



Kauf dich frei

Wie Konsum das Gewissen beruhigt — und der Umwelt hilft

Ausschnitt aus der Vortragsverfilmung „Konsumkritik-Kritik“